

## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Illingen über die Benutzung der gemeindlichen Kompostierungsanlage in Illingen-Steinertshaus**

Die Gemeinde Illingen erlässt auf Grund des § 12 Absatz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 2161), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes – SAWG – vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002, (Amtsbl. S. 1414) gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2003 folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Illingen betreibt zur Erfüllung ihrer nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes obliegenden Verpflichtung eine Kompostierungsanlage.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

(1) Die Kompostierungsanlage dient zur Kompostierung der im Gebiet der Gemeinde Illingen anfallenden kompostierfähigen Abfälle.

(2) Nutzungsberechtigt ist, wer ein in der Gemeinde Illingen gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzt. Materialien aus anderen Gemeinden werden nicht angenommen.

#### **§ 3**

##### **Beschreibung der organischen Abfälle**

(1) Es werden nur Gartenabfälle, Grünschnitt, Baum- und Heckenschnitt bis 10 cm Durchmesser zur Kompostierung angenommen.

(2) Zur Kompostierung werden insbesondere nicht zugelassen:  
Wurzelstöcke, Baumstämme, Bretter, Papier und Kartonage, Erden jeder Art, organische häusliche Abfälle, Stalldung, Fäkalien, Klärschlämme und alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe.

## **§ 4**

### **Anlieferung und Zwischenlagerung**

- ( 1 ) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in die Kompostierungsanlage beim Aufsichtspersonal zwecks überprüfen der angelieferten Massen zu melden. Nicht unter § 3 Abs. 1 fallenden Massen werden zurückgewiesen.
- ( 2 ) Die Gemeinde Illingen ist berechtigt, nicht kompostierfähige und bereits abgeladene Massen nach § 3 Abs. 2 auf Kosten des Anlieferers zu entsorgen.
- ( 3 ) Mit der Ablagerung gehen die organischen Abfälle in das Eigentum der Gemeinde Illingen über. In den Massen gefundene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- ( 4 ) Die Gemeinde kann die Annahme von Massen vorübergehend aussetzen, wenn dies aus betrieblichen Gründen geboten ist

## **§ 5**

### **Gebührenregelung**

- ( 1 ) Die private Anlieferung von kompostierfähigem Material mit einem Pkw oder Pkw mit Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 400 kg ist kostenlos.
- ( 2 ) Für private Anlieferungen von kompostierfähigem Material mit einem LKW oder Container oder mit einem Pkw mit Anhänger mit mehr als 400 kg Gesamtgewicht, wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kubikmeter berechnet.
- ( 3 ) Für Anlieferungen von kompostierfähigem Material aus gewerblichen Maßnahmen wird eine Gebühr von 5 € pro angefangenem Kubikmeter berechnet.
- ( 4 ) Die Abgabe von Kompost an private und gewerbliche Nutzungsberechtigte ist möglich. Die Entgelte für die Abgabe von Kompost werden vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Gebühr**

- ( 1 ) Zahlungspflichtig ist, wer die Kompostierungsanlage und ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt. § 5 Absatz 1 bleibt unberührt.
- ( 2 ) Die Gebühr ist bei Anlieferung des zu kompostierenden Materials bzw. bei Abfuhr des Kompostes zu entrichten.
- ( 3 ) Der Anspruch entsteht mit Begründung des Nutzungsverhältnisses durch Inanspruchnahme der Kompostierungsanlage

## **§ 7**

### **Ordnungsvorschriften**

( 1 ) Das Betreten und Befahren der Kompostierungsanlage sowie das Abladen geschehen nur nach Weisung des Aufsichtspersonals. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet. Fahrzeuge müssen nach der Entladung unverzüglich das Gelände der Anlage verlassen. Der Aufenthalt von Betriebsfremden im Gelände der Kompostierungsanlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit begrenzt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

( 2 ) Verunreinigungen des Zu- und Abfahrtsweges und des Kompostiergeländes sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Gemeinde Illingen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten**

( 1 ) Die Gemeinde Illingen setzt die Öffnungszeiten fest und macht diese im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Illingen bekannt.

( 2 ) An Feiertagen bleibt die Kompostierungsanlage geschlossen.

( 3 ) Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Kompostierungsanlage witterungsbedingt zu schließen. Die Bevölkerung ist darüber zu informieren.

## **§ 9**

### **Haftung**

( 1 ) Die gemeindliche Kompostierungsanlage ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und befahren. Die Benutzung der Anlage und die Entladung geschehen auf eigene Gefahr.

( 2 ) Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Illingen für Wege und Flächen geht nur soweit, daß deren Zustand ein vorsichtiges, langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrenlos zulassen muss.

( 3 ) Die Gemeinde Illingen haftet den Benutzern für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von Bediensteten der Gemeinde Illingen verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferung- und Abladevorgang entstehen.

( 4 ) Im Übrigen haben sich die Benutzer der Kompostierungsanlage so zu verhalten, daß keine Störungen auftreten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 1994 außer Kraft.

Illingen, den 15. Dezember 2003  
Der Bürgermeister  
Armin König